

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 256.591 vom 25. Mai 2023

A. 234.686/Vbis-261

In der Rechtssache: **HACKEN** Ludwig Michel,
Wahldomizil bei
Frau Stephanie MOOR, Rechtsanwältin,
Bergstraße 1-3
4700 Eupen,

gegen:

die Gemeinde Büllingen,
vertreten durch ihr Gemeindegremium,
Wahldomizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 28. September 2021 eingereichten Antragschrift beantragt der Kläger die Nichtigerklärung „eines Beschlusses des Gemeindegremiums der Gemeinde Büllingen [...], der auf der Sitzung des Gemeindegremiums vom 27. Juli 2021 getroffen wurde“.

II. Verlauf des Verfahrens

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die Erwiderungsschriftsatz wurde hinterlegt.

Am 25. Februar 2022 hat Herr Roger Wimmer, Erster Auditor beim Staatsrat, einen Vermerk verfasst, in dem beantragt wird, dass das durch Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensordnung organisierte Verfahren durchgeführt wird.

Mit einer digitalen Nachricht vom 1. März 2022 hat die Kanzlei dem Kläger mitgeteilt, dass die Kammer in ihrer Entscheidung das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellen wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht um Anhörung.

Mit einem Schreiben vom 10. März 2022 hat der Kläger um Anhörung ersucht.

Durch einen Beschluss vom 21. März 2023 wurde die Sache auf die Sitzung vom 27. April 2023 um 14 Uhr anberaumt.

Herr Carlo Adams, Kammerpräsident, hat Bericht erstattet.

Frau Lina Khelif, Rechtsanwältin, die *loco* Frau Stephanie Moor, Rechtsanwältin, für den Kläger erscheint, und Frau Charlotte Mathieu, die *loco* Herr Denis Barth, Rechtsanwalt, für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger Wimmer, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Fehlen des erforderlichen Interesses

Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, befindet und feststellt, dass das erforderliche Interesse fehlt. Anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwidierungsschriftsatzes an die klagende Partei wurde gemäß Artikel 14bis, § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung der o.a. Artikel 21 Absatz 2 vermerkt.

Der Kläger hat innerhalb der vorschriftsmässigen Frist von sechzig Tagen keinen Repliksschriftsatz hinterlegt.

Der Kläger hat um Anhörung ersucht. Auf der Sitzung vom 27. April 2023 betont er nur im Allgemeinen sein Klageinteresse bei der Nichtigerklärung der

beanstandeten Entscheidung, ohne jedoch einen Grund dafür zu nennen, warum er keinen Repliksschriftsatz hinterlegt hat.

Folglich ist das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen.

IV. Verfahrensschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensschädigung von 700 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 220 Euro, werden auch zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am 25. Mai 2023 von:

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams